

Ethos Stiftung
Place Cornavin 2
Postfach
CH-1211 Genf 1
T +41 (0)22 716 15 55
F +41 (0)22 716 15 56
www.ethosfund.ch

Statuten der Ethos Stiftung

Artikel 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen „**Ethos – Schweizerische Stiftung für nachhaltige Entwicklung**“ (im folgenden „die Stiftung“ genannt) errichten die CIA – Caisse de prévoyance du personnel enseignant de l'Instruction publique et des fonctionnaires de l'administration du Canton de Genève sowie die CPPIC – Caisse paritaire de prévoyance de l'Industrie de la Construction in Genf (im folgenden „die Stifterinnen“) eine Stiftung im Sinne der Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz der Stiftung ist in Genf. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorbehalten, kann der Stiftungsrat den Sitz der Stiftung an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Artikel 2 - Mitstifter

Nur von der direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer befreite Institutionen, insbesondere Personalvorsorgeeinrichtungen privaten oder öffentlichen Rechts mit Sitz in der Schweiz, gemeinnützige Stiftungen und vergleichbare Institutionen können als Mitstifter der Stiftung aufgenommen werden. Die Beitrittsbedingungen werden im Organisationsreglement geregelt (Art. 17 der Statuten).

Artikel 3 - Zweck

Zweck der Stiftung ist,

1. bei den Anlagetätigkeiten die Berücksichtigung von Grundsätzen für nachhaltige Entwicklung und die Best-Practice-Regeln im Bereich der Corporate Governance zu fördern. Sie kann sich an Gesellschaften beteiligen, die zum Zweck haben, die Grundsätze dieser Charta anzuwenden.
2. ein stabiles und prosperierendes sozioökonomisches Umfeld, das der Gesellschaft als Ganzes dient und die Interessen der zukünftigen Generationen wahrt, zu fördern. Zu diesem Zweck kann die Stiftung alle Tätigkeiten ausüben, insbesondere interessierte Kreise sensibilisieren und Studien durchführen. In diesem Rahmen setzt die Stiftung einen rein gemeinnützigen Zweck fort und hat keinerlei Gewinnziel.

Für die Ausrichtung ihrer Tätigkeit gibt sich die Stiftung eine Charta.

Artikel 4 - Tätigkeitsbereich

Die Stiftung ist auf dem gesamten Gebiet der Schweiz tätig.

Artikel 5 - Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI).

Artikel 6 - Stiftungsvermögen

1. Das Stammvermögen der Stiftung beträgt CHF 50'000.
2. Das Vermögen der Stiftung setzt sich aus dem Stammvermögen, Schenkungen und den Vermögenserträgen zusammen.
3. Das Vermögen der Stiftung wird hauptsächlich in Gesellschaften investiert, die ihren Zweck verfolgen und respektieren. Über die Verwaltung des Stiftungsvermögens entscheidet der Stiftungsrat unter Anwendung der Stiftungcharta.
4. Das Stiftungsvermögen wird unwiderruflich der Verwirklichung ihres Zwecks gewidmet.
5. Für die Verpflichtungen der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.
6. Vermögenswerte der Stiftung dürfen nicht verpfändet werden.

Artikel 7 - Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Versammlung der Mitstifter
- Das Büro
- Die Kommissionen
- Die Geschäftsleitung

Artikel 8 - Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf natürlichen Personen. Sie werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt und sind wieder wählbar.
2. Je ein Vertreter der beiden Stifterinnen gehört ex officio dem Stiftungsrat an. Die übrigen Personen sind aus dem Kreis der Mitstifter zu wählen (Art. 2 und 11 der Statuten) oder müssen durch ihre Kenntnisse und ihre Erfahrung die Interessen der beruflichen Vorsorge vertreten. Die Vertreter der Mitstifter haben jederzeit über die Mehrheit im Stiftungsrat zu verfügen.
3. Die Mitglieder des Stiftungsrats haben das Recht zur Demission. Im Falle einer Demission wird innert sechs Monaten ein neues Mitglied gemäss Absatz 2 ernannt bzw. gewählt.

Artikel 9 - Aufgaben des Stiftungsrats

1. Dem Stiftungsrat obliegt die Erfüllung des Stiftungszwecks. Er übt die Oberleitung der Stiftung aus. Bei der Ausübung seiner Befugnisse und mit seinen Beschlüssen nimmt der Stiftungsrat die Interessen der Stiftung und ihrer Mitstifter nach bestem Wissen wahr. Dabei befolgt er die Empfehlungen der Versammlung innerhalb der durch das übergeordnete Stiftungsinteresse gesetzten Grenzen.

Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Festlegung und Überwachung der Tätigkeit der Gesellschaft(en), deren Ziele die Verwirklichung des Zwecks der Stiftung ist und an der oder denen die Stiftung beteiligt ist;
 - b. Genehmigung der internen Reglemente der Stiftung unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde;
 - c. Genehmigung und Änderung der Stiftungscharta,
 - d. Erstellen des Jahresberichts;
 - e. Genehmigung des Budgets, des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
 - f. Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats;
 - g. Wahl der unabhängigen Kontrollstelle für die Prüfung der Jahresrechnung;
 - h. Aufnahme neuer Mitstifter unter Anwendung des Reglements.
2. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet die Personen, die für die Stiftung die rechtsverbindliche Unterschrift führen, und die Art der Zeichnungsberechtigung.
 3. Der Stiftungsrat kann bestimmte Aufgaben delegieren und insbesondere eine Geschäftsführung einsetzen.
 4. Mit der Geschäftsführung müssen eine oder mehrere natürliche Personen betraut werden, die nicht dem Stiftungsrat angehören. Die Geschäftsleitung ist dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich.

Artikel 10 - Versammlung der Mitstifter

1. Die Versammlung wird durch die Mitstifter gebildet (Art. 2 der Statuten). Die Versammlung kann eine ordentliche oder eine ausserordentliche Versammlung sein.
2. Die Einberufung und die Beschlussfassung der Versammlungen werden im Organisationsreglement geregelt (Art. 17 der Statuten).

Artikel 11 - Ordentliche Versammlung

1. Eine ordentliche Versammlung findet jedes Jahr innert sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt.
2. Sie äussert Empfehlungen zuhanden des Stiftungsrats über folgende Fragen:
 - a. Änderungen der Statuten und des Reglements;
 - b. Änderung der Charta;
 - c. Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats und der Kontrollstelle, unter Vorbehalt der Bestimmungen von Art. 9 der Statuten, d.h. soweit die Stiftungsräte nicht durch die beiden in Art. 1 genannten Stifterinnen bezeichnet werden;
 - d. den Bericht des Stiftungsrats und den Bericht der Kontrollstelle;
 - e. die Jahresrechnung.
3. Jeder Mitstifter verfügt über eine Stimme.

Artikel 12 - Ausserordentliche Versammlung

Mindestens ein Viertel der an der ordentlichen Versammlung vertretenen Mitstifter können jederzeit schriftlich, unter Angabe des Grundes, beim Stiftungsrat die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung beantragen. Das gleiche Recht steht jederzeit dem Stiftungsrat und der Kontrollstelle zu.

Artikel 13 – Büro und Kommissionen

Der Stiftungsrat kann ein Büro sowie eine oder mehrere Kommissionen einsetzen. Deren Funktionsweise ist im Organisationsreglement festgelegt.

Artikel 14 – Geschäftsleitung

Der Stiftungsrat kann die operative Führung einer Geschäftsleitung übertragen. Deren Funktionsweise wird im Organisationsreglement festgelegt.

Artikel 15 - Revisionsstelle

Der Stiftungsrat bestimmt eine externe und unabhängige Revisionsstelle, die jedes Jahr die Rechnung der Stiftung zu prüfen und dem Stiftungsrat einen detaillierten Bericht mit dem Antrag zu seiner Genehmigung einzureichen hat.

Artikel 16 - Geheimhaltung

Die Organe der Stiftung, die Geschäftsleitung und die Beauftragten der Stiftung sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet.

Artikel 17 - Organisationsreglement

Für die interne Organisation der Stiftung wird ein Organisationsreglement erlassen. Dieses Reglement und spätere Änderungen unterstehen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Artikel 18 - Änderung der Statuten

Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde eine Statutenänderung mit der Bitte um Genehmigung vorlegen.

Artikel 19 - Auflösung und Liquidation der Stiftung

1. Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn ihr Zweck dahingefallen oder nicht mehr erreichbar ist.
2. Im Falle einer Liquidation darf das Stiftungsvermögen nicht zweckentfremdet werden und wird unter den Mitstiftern mit dem Auftrag verteilt, es einem Zweck zuzuweisen, der demjenigen der Stiftung vergleichbar ist.
3. Die Liquidation und die Verteilung des Liquidationsergebnisses müssen von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

Statuten genehmigt am 25.11.2005, geändert am 30.3.2006, am 1.6.2006 und am 1.3.2011